

Zahl: 9200/2001-3
Betr.: Hundeabgabeverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. November 2001, Zahl: 920-5/2001, mit der Hundeabgaben ausgeschrieben werden.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 3 FAG. 1989, BGBl. Nr. 687/1988, und gemäß § 1 und § 2 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 18/1996, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben eingehoben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden – ausgenommen Blindenhunde -, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Begriffbestimmung

- (1) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des Jagdschutzpersonals.

§ 4 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindeglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, daß ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits

entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzung dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß der Abgabe

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- a) einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes € 2,18 , sind mehrere Hunde erforderlich- für jeden weiteren Hund € 1,45;
- b) sonstigen Hunden € 10,90 je Hund.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. April jeden Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 9 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Die Abgabenschuld erlischt am Fälligkeitstag des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 10 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbaren befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke ist mit einem Aufdruck zu versehen, der es der Abgabebehörde ermöglicht, die Person des Abgabenschuldners für das Halten dieses Hundes festzustellen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - a) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zu Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 11 Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen der Landesabgabenordnung begeht eine Verwaltungsübertretung,
 - a) wer die Meldung nach § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - b) gemäß § 10 Abs. 2 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundemarke versieht.
- (2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,02, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.
- (3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

§ 12 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 23. Dezember 1996, Zahl: 920-5/1996, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Heinz Wagner